

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Náthe der helvetischen Republik

Hundert ein und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Samstags den 1. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 11. August.

(Fortsetzung.)

Carmintran will, daß die Münzcommission endlich über die allgemeine Incourssetzung aller helvetischen Münzen ein Gutachten einliesere, und fordert hierzu Escher, als Präsident dieser Commission besonders auf. Huber fordert Tagesordnung. Detray unterstützt Carmintran, weil sonst das Volk bei den Auswechslungen betrogen werde. Carmintran beharrt, weil sich das Volk über die hierin herrschende Ungleichheit beklage. Escher weist nichts davon, daß er Präsident einer solchen Commission sei, die also eigentlich alle Münzen Helvetiens chemisch untersuchen und auf dieses hin ihren Werth bestimmen soll; er glaubt, dieser Auftrag gehöre einem Münzmeister und nicht den Gesetzgebern zu, und erklärt, nie keinen schriftlichen Auftrag hierüber erhalten zu haben; Er fordert Tagesordnung. Capani bemerkt, daß nicht die Hälfte der Mitglieder vorhanden sey und fordert also Aufhebung der Sitzung. — Da der Senat den Beschluß über die Bestiegung der Alten verworfen hat, so fordert Escher, daß der Gegenstand der Commission mit Beifügung 2 neuer Mitglieder zurückgewiesen werde. Kuhn fordert hierüber eine neue Commission des 70. J. der Konstitution wegen. Escher bemerkt, daß wenn 2 neue Mitglieder beigelegt sind, nicht mehr die gleiche Commission vorhanden ist. Dieser Antrag wird angenommen und der Commission Spengler und Mäf beigesetzt.

In Rücksicht auf Capanis Antrag wegen Aufhebung der Sitzung wird bemerkt, daß da mehrere Commissionen pflichtmäßig sich abgesondert halten müssen, diese pflichtmäßig abwesenden Mitglieder als anwesend gezählt werden sollen; diese Bemerkung wird für diesesmal als gültig angenommen und also die Sitzung fortgesetzt.

Ueber Carmintrans Antrag, wegen Schädigung aller Münzen, geht man zur Tagesordnung, welcher folge man den XIV. Abschnitt des Reglements behandelt. Auf Secretans Antrag wird der 2 J. ausgelassen, weil keine Tribune statt hat. Der 5. J.

wird auf Secretans Antrag als zu metaphysisch ebenfalls ausgelassen.

Ueber den 6. J. fordert Secretan, daß die Worte: „Aus diesem Princip“ ausgelassen werden. Usteri folgt, will aber statt dessen einschieben: „Aus Principien.“ Carmintran folgt Secretan, will aber dem Wort: „Gesetzesvorschlag“ noch das Wort: „Oder Beschluß“ beisezten. Secretans und Carmintrans Bemerkungen werden angenommen.

Im 7. J. wird auf Secretans Antrag dem Wort: „Gesetzesvorschlag“ das Wort: „Oder Beschluß“ beigesetzt.

Der 9. J. wird auf Secretans Antrag als überflüssig ausgestrichen.

Ueber den 10. J. bemerkt Detray, daß derselbe in den Abschnitt der Commissionen gehöre. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

Ueber den 12. J. fordert Secretan, daß der Vorzug dem Rapport der Mehrheit gegeben werde. Angenommen.

Carrard glaubt, der 15. J. müsse verändert werden, weil nicht alle Commissionen 6 Tag Zeit für ihre Arbeit haben; er will, daß sich die Commissionen nur einen Tag vor der Tagesordnung für Aufschub melden. Dieser Antrag wird angenommen. Alle übrigen J. dieses Abschnitts werden unverändert angenommen.

XV. Abschnitt. Auf Secretans Antrag erhält der 3. J. eine etwas abgeänderte Redaktion, sonst wird der ganze Abschnitt unverändert angenommen.

XVI. Abschnitt. 1. J. Escher behauptet, die angenommenen Beschlüsse können nicht immer Gesetze, oder Verordnungen genannt werden, ohne in Widerspruch, oder gar Absurditäten zu verfallen, wie es der Fall war, als man das Gesetz machte: die französische Armee habe sich um Helvetien verdient gemacht, denn dies war doch weder eine Verordnung noch ein Gesetz, sondern eine Erklärung: unsere alten Regierungen brauchten hierzu das nicht ganz deutsche

Wort Erkanntniß, welches vielleicht anzunehmen wäre. Secretan unterstützt das Gutachten, weil wenigstens die französische Redaktion deutlich sey. Detray beharrt, daß das Wort: oder zwischen den Worten Verordnung und Gesetz ausgelassen werde. Escher bemerkt, daß das französische Wort Dekret freilich schiklich sey, da er aber kein deutsches Wort kennt, welches ihm entspricht, so beharrt er auf seinem ersten Antrag. Hierz und Trösch unterstützen das Gutachten. Custor folgt Escher, dessen Antrag angenommen wird.

Der 5. §. wird undeutlich gefunden. Secretan bemerkt, daß die Lücken nicht ausgefüllt werden könnten, bis die früheren §. angenommen und nummirt seyen. Custor will den §. zur Verbesserung der Commission zurückweisen. Secretan folgt. Der 5. §. wird zurückgewiesen.

§. 10. Suter will diesem §. beifügen, daß im Fall der Dringlichkeit, die Beschlüsse schleunig überendet werden sollen. Secretan und Huber finden diesen Zusatz überflüssig, weil sich dieses von selbst verstehe. Suters Zusatz wird dem 11. §. des XV. Abschnitts beigesfügt.

§. 11. Huber will die wegen fehlerhafter Redaktion zurückgesandten Beschlüsse und die Dringlichkeitsfälle von dem Gesetz dieses §. ausnehmen. Secretan vertheidigt den §. welcher unverändert angenommen wird.

Ueber den 15. §. fodert Huber, daß die Dringlichkeitsfälle hier ausdrücklich ausgenommen seyen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Abschließung des 21. §. wird aufgeschoben.

§. 22. Secretan bemerkt, daß dieser §. Hubers Verbesserung des 15. überflüssig mache. Jene Verbesserung wird also zurückgenommen.

Uebrigens werden die unbenannten §§. dieses XVIten Abschnitts unverändert angenommen.

XVIIter Abschnitt. §. 4. Rossi glaubt die Gefängnisstrafe könne nicht durch das gesetzgebende Corps über seine Mitglieder ausgesprochen werden, daher fodert er Auslassung des §. Zimmermann hält es für nothwendig, daß jeder Rath in seiner eigenen Polizei souverain sey und glaubt, jedes Mitglied werde sich lieber von seinen Collegen als von andern Richtern strafen lassen. Was wollte man denn machen, wenn es etwann einst so weit käme, daß sich Mitglieder an einander vergriffen? Der §. muß nach dem Beispiel anderer Republiken beibehalten werden. Custor folgt Rossi, weil Gefängnisstrafe ein Verbrechen erforderlich machen, und bei Verbrechen der Repräsentanten, der Senat und der Obergerichtshof in der Beurtheilung mit concuriren müssen; er fodert Aufschub des Abschlusses über diesen §. Suter findet auch bedenklich, daß der Rath Richter seyn wolle, da die Konstitution ihm kein Recht dazu giebt; behüte Gott, daß wir uns bei den Haaren greifen; aber

wenn es geschähe, sollen wir die Richter seyn? Es fodert also Zurückweisung an die Commission. Zimmermann beharrt. Huber folgt Zimmermann, weil die Konstitution jeden Rath zum Richter in seiner eignen Polizei macht, und es seltsam wäre, wegen einer Schelte, oder einer Ohrfeige die Sache vor den Obergerichtshof zu weisen; man sagt wir wären Richter in unsrer eignen Sache; ich hoffe doch nicht, daß es je so weit kommen werde, daß wir uns alle bei den Haaren packen, und wir sind ja auch Richter über die Polizei der Zuhörer! Suter beharrt ebenfalls, weil, wenn wir in dieser Versammlung ein Verbrechen begehen, wie es an dem Vaterland begehen, und also nur nach den Vorschriften der Konstitution gestraft werden können. Capani folgt Suter, weil, wenn wir Verbrechen strafen dürfen, wir auch ein Gesetzbuch hierüber haben müßten, um uns vor der Rache irgend einer Faktion zu sichern Bourgois ist gleicher Meinung, weil wir nur unsre Polizei haben, aber 14 Tag Gefängnisstrafe nicht auf einen Polizeifehler gesetzt wird. Trösch begeht Zurückweisung des §. in die Commission, weil im Fall wir uns einmal alle bei den Haaren nähmen, die siegende Partei Richter wäre. Zimmermann beharrt neuerdings, weil es hier nur um den Grundsatz zu thun ist, der aber ohne Wirkung bleibt bis die Falle selbst für die Strafen bestimmt werden. Huber unterstützt Zimmermann. Der §. wird angenommen. Bourgois fodert, daß sich die Commission sogleich mit den Fällen beschäftige, in denen die Gefängnisstrafe statt haben kann. Zimmermann folgt. Detray, Capani, Huber und Erlacher folgen ebenfalls. Secretan dringt in Bourgois, seine Motion zurückzunehmen, weil es schmerhaft für die Commission wäre, sich mit einer solchen Arbeit zu beschäftigen, und weil es ja in jeder Rücksicht beruhigend ist, nur von seinen Collegen gerichtet zu werden. Bourgois beharrt auf seinem Antrag insofern der vorige Beschuß nicht zurückgenommen werde. Man geht über Bourgois Motion zur Tagesordnung.

Senat 11. August.

Der Präsident Zäslin eröffnet die Sitzung mit nachfolgender Anrede, die beklatscht und deren Einrückung ins Protokoll auf Müngers Antrag geschlossen wird.

„Bei Eröffnung der heutigen Sitzung sey mit einer kurze Ergießung des Herzens gestattet! Wann in der gegenwärtigen Stunde die Einwohner dieser Stadt unsere helvetischen Mitbürger, den feierlichen, in unserer Verfassung vorgeschriebenen Bürgereid leisten, der vor vier Wochen von uns Gesetzgebern an dieser Stelle mit den wärmsten Empfindungen ausgesprochen ward;“

„Wann Sie, die Einwohner von Arau, eine Verpflichtung erneuern desjenigen Gefühles der Freiheit, welches sie schon seit dem Anfang unserer Revolution getreulich bezeugten, und, ihnen zum Ruhme sey es gesagt, sich bis anher desselben immer würdig betruhen; so sey zurückgerufen in unser Gedächtnis, jene wichtige Handlung des 14ten Julius! Niemals verschwinde sie aus unserem Angedenken! und durchdrungen von dem Gefühle des wärmsten Patriotismus, ununterbrochen besorgt um das Heil und die Wohlfahrt unsers einen und untheilbaren Vaterlandes, theilnehmend an dem günstigen Schicksale des Ganzen so wie jedes einzelnen Theiles, sey der achte Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, das eifrigste Ziel und Bestreben unsrer Berathschlagungen und bei jedem öffentlichen, oder feierlichen Anlaß, erschalle laut der Ausruf unsrer Herzen: Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik!“

Auf Laflecheres Antrag wird der anwesende B. Castellard, Unterstatthalter von Gruyere, der als warmer Patriot und eifriger Freind der Freiheit von den freiburgischen Oligarchen verfolgt und verbannt worden, zur Ehre der Sitzung eingeladen und erhält von dem Präsidenten juncter lautem Beifallklang den Bruderkuss.

Der Beschlus, welcher den 7ten Abschnitt des Polizeireglements der Räthe, der von den öffentlichen Sitzungen handelt, enthält — wird einer aus den B. Rahn, Barras und Münger bestehenden Commission übergeben.

Der Beschlus, nach welchem die Kantonsgerichte nie unter 23 Glieder mit Inbegriff des Präsidenten und der Suppleanten sich vermindern dürfen und durch welchen zugleich die Art bestimmt wird, wie in dem Fall einer solchen Verminderung, das Gericht ergänzt werden soll, — wird einer aus den B. Laflecher, Schwaller und Devevey bestehenden Commission übergeben.

Der Beschlus, welcher den 8ten Abschnitt des Reglements beider Räthe, der die geheimen Sitzungen betrifft, behandelt, wird einer aus den B. Usteri, Muret, Duc, Häfelin und Caglion bestehenden Commission übergeben.

Usteri und Devevey berichten im Namen einer Commission über den Beschlus, der die innere Organisation des Direktoriums enthält; die Commission bemerkt, daß bereits unter'm 2. und 14ten Mai, zwei Beschlüsse über eben diesen Gegenstand verworfen worden, obgleich die damaligen Verwerfungsgründe kaum einer so langen, durch sie veranlaßten Verzögerung werth seyn mochten; sie zeigt weiter, daß alle vormaligen Verwerfungsgründe in dem gegenwärtigen Beschlus wegfallen, jenen ausgenommen, der die Vereinigung des Siegels und der Unterschrift in einer Person tadelte; wenn diese Vereinigung Nachtheile haben kann, so glaubt die Commission, die Trennung

könnte leicht grössere mit sich führen; sie rath deshalb zur Annahme. Muret unterstützt diese Meinung, indem er sagt, er hätte schon die beiden ersten male für die Annahme gestimmt; wenn die Vereinigung des Siegels und der Unterschrift sich in dem Beschlus nicht finde, so würde er zur Verwerfung stimmen, indem nicht blos unvorgesehene Zufälle bei statt findender Trennung Nachtheile bringen, sondern selbst ein böser Wille davon weit eher Missbruch machen könnte. Ruepp stimmt ebenfalls der Commission bei, und meint es wäre durch die Trennung auf keinen Fall etwas gewonnen; denn ein Direktor, der nur das Siegel hätte, könnte immer auch unterschreiben, und einer, der nur die Unterschrift besäße, könnte sich ein Siegel fertigen lassen.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung, nach deren Wiedereröffnung ein Beschlus, der die Einrichtung des Ursuliner-Klosters in Freiburg, zu Easernen bewilligt, angenommen wird.

Am 12ten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 13 August.

Kuhn begeht bei Anlaß der Verlesung des Protokolls vom 11ten August, daß das im Reglement angenommene Wort Erkanntis, als nicht allgemein genug, in das Wort Dekret verwandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat einige Abschnitte des Reglements verwirft, so wird auf Hubers Antrag beschlossen: 1. Dass die Commission diese zurückgewiesenen §§. in 8 Tagen, umgearbeitet, wieder vorlegen soll. 2. Dass die, dem Reglement zuwiderlaufenden Gesetze der inneren Polizei der Versammlung wieder aufgehoben seyn sollen. 3. Wird der Commission aufgetragen, einen §. über die Aufbewahrung des Siegels beider Räthe beizufügen. 4. Sollen 1000 Exemplar des Reglements gedruckt und jedem Mitgliede der Räthe 4 Exemplar davon gegeben werden.

Auf Kuhns Antrag wird beschlossen, als 15. §. dem 15ten Abschnitt beizufügen: Der Senat kann über keinen Beschlus des grossen Raths zur Tagesordnung gehen.

In einer Botschaft begeht das Direktorium, daß sich die Gesetzgebung mit den litterarischen Schässen der Klöster, besonders von Wettigen und Muri beschäftige, um sie vor dem Schicksal deren von Einsidlen zu sichern; zugleich fügt es eine Antwort des Bibliothekars des Klosters St. Gallen bei, der sich mit den besten Manuscripten und Büchern geflüchtet und damit entschuldigt hat, daß das Stift von S. M. dem Kaiser, als dessen Lehen, in Schutz genommen worden sey, und daß er von seinem Fürsten und selbst von St. R. R. apostolischen Majestät

den Befehl habe, nichts aus handen zu lassen, ins-
dem viele der wichtigsten Gegenstände schon vor ei-
nigen Jahren in Sicherheit gebracht worden seyen.
Gut er bedauert diesen Verlust und schlägt eine Com-
mission vor, die sich mit diesem Gegenstand beschäf-
tige; zugleich macht er auf das allgemeine Bedürfnis
von Unterrichtsanstalten aufmerksam, um dadurch
Zugend und Vaterlandsliebe zu verbreiten. Erlacher
sagt, er habe diese Bibliothek als Commissar besucht
und ganz verwüstet gefunden; er bezeugt, daß die
Höchtheit der Pfaffen so weit gieng, daß sie von wichti-
gen Werken, die sie nicht mit fortschleppen konnten,
nur einige Bände wegnahmen, um das andere un-
nütz zu machen; auf diese Art sey die, ehemals so
wichtige Bibliothek von St. Gallen so herunter ges-
unken, daß sie nur noch als Makulatur in eine Käs-
sebude tauge, und keine 50 Louisd'or mehr werth sey.
Huber erklärt diese litterarische Räuberei als einen
Mord am Vaterlande, welcher nicht mehr zu ersetzen
seyn; er wünscht, daß das Direktorium vom Minister
der Wissenschaften sich ein Verzeichnis aller litterariz-
schen Schäde, welche als öffentliche angesehen wer-
den können, eingeben lasse. Anderwirth glaubt,
die Bibliothek werde doch kein Lehen vom Kaiser ge-
wesen seyn, übrigens wundert er sich, daß nicht so-
gleich ein Sequester auf die Bibliothek gelegt wurde;
er folgt dem Antrag einer Commissionaluntersuchung.
Hartmann sagt, aus dem Kloster Muri seyen die
Manuscripte mit dem Silber und Gold herausgekom-
men, er hofft aber beides werde zurück erhalten werden
können; die Bibliothek von Wettingen aber, die nach
der St. Gallischen die erste war, sey noch vollständig.
Deloës folgt Anderwirth und hält die
Bibliothek von St. Gallen noch nicht für verloren.
Kuhn sagt, es sey allererst darum zu thun, zu
untersuchen, wie man die St. Gallische Bibliothek
retten könne. Im westphälischen Frieden seyen alle
Theile der Schweiz als unabhängig vom deutschen
Reich erklärt worden, und wenn auch dieses Stift
wirklich lehnbar gewesen wäre, so hätte dieß sich doch
nie auf das Mobilärvermögen erstreckt; auch sey der
Fürst von St. Gallen nur Titularfürst gewesen, und
habe keine Stimme auf dem Reichstage gehabt; er
schließt daher darauf vom Direktorium einen Bericht
über unsre Verhältnisse mit dem deutschen Reich zu
verlangen, und über diese Bibliotheken überhaupt
eine Commission niederzusetzen. Fierz und Huber
folgen. Hubers und Kuhs Anträge werden an-
genommen und in die Commission geordnet: Ander-
wirth, Bonderflüh, Augsburger, Nell-
stab und Marcacci.

Das Direktorium begeht, daß diejenigen Maas-
regeln über die Justizpflege, welche bei der letzten
Zurzachermesse statt hatten, auch bei der bevorstehen-
den Messe wieder erneuert werden. Auf Hubers
Antrag wird der Gegenstand dieser Botschaft sogleich
in einen Beschlus verwandelt.

Das Direktorium bemerkt in einer dritten Bots-
chaft, in Rücksicht auf das vom Statthalter des Kans-
tons Leman in das Bulletin officiel de Lausanne eing-
gerückte Arrêté, daß es der Konstitution genaß sey,
daß sich die Bürger mit ihren Begehren unmittelbar
an die gesetzgebenden Räthe wenden, und daß, wenn
der Rath dieses Recht auch für sich vergeben wollte,
er es um des Volkes willen nicht thun dürfe: er hält
dieses Arrêté für den stärksten Beweis, daß es sich
nicht zwischen das Volk und seine Repräsentanten sel-
len wolle und glaubt, der 96. S. der Konstitution be-
ziehe sich nur auf die vollziehende Gewalt, auch sey
dieses, wenn einige Zweifel übrig geblieben wären,
durch seine Instruktion für die Statthalter, die von
den gesetzgebenden Räthen Gesetzeskraft erhalten ha-
be, deutlich geworden. Zugleich zeigt es an, daß es
in einer heutigen Verordnung seinen Statthaltern ver-
botten habe, sich mit den gesetzgebenden Räthen in
Correspondenz einzulassen, und ihnen nur gestatte die
Bittschriften einzusenden. Cartier bemerkt, daß
das Direktorium uns missverstanden habe, indem wir
nur begehrten, daß die Bürger ihre Bittschriften durch
die Statthalter einsenden könnten, nicht aber müß-
ten; er will diese Botschaft an die über Petitionen
niedergesetzte Commission weisen. Huber folgt und
wundert sich, daß das Direktorium sich einfallen
lässe, die Konstitution zu erläutern, obgleich man ei-
gentlich gleicher Meinung sey. Fierz folgt. Kuhn
verteidigt das Direktorium und sieht das Ganze
für einen einfältigen Wortstreit an, indem es nur des
Visa wegen nöthig sey, daß die Bittschriften durch
des Statthalters Hände gehen, obgleich das Visa
besser einem vom Volk erwählten Beamten übergeben
werden könnte, daher er die Commission der Fries-
densrichter hierauf aufmerksam machen will. Huber
bemerkte, daß nun für einmal, nach dem Schluß
der Botschaft, Verfügungen getroffen seyen, obgleich
das Direktorium auf die Hauptfrage nicht geantwor-
tet habe; er begeht daher immer noch Verweisung
an die Commission, welche angenommen wird.

Die Fortsetzung im 122ten Stü.

Ich mache vorläufig das Publikum auf ein Volksblatt auf-
merksam, dessen Herausgabe vom Minister der Künste und
Wissenschaften veranlaßt ist, der es unter seiner unmittel-
baren Aufsicht durch einen unserer besten und geschicktesten Volks-
schriftsteller, einen Patrioten im schönen, edlen Sinne des
Volkes, bearbeiten läßt. Belehrung des Volks über die Na-
tur, die Geschichte, die nothwendigen Resultate unserer Revolu-
tion, ist der Zweck dieses Blattes, von welchem künftige
Woche der erste Bogen herauskommt. Eine Anzahl Exemplare
werden durch die Regierung und auf ihre Kosten im Lande
verbreitet. Wer es sonst noch zu besitzen wünscht, dem werden
nach und nach fünf und zwanzig ganze Bogen gegen die gewiß
sehr mäßige Vorauszahlung von einem Gulden Pariser
abgeliefert. Briefe und Geld franco.

Heinrich Geissler.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert zwei und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Montags den 3. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. August.

(Fortsetzung.)

Capani bemerkt, daß es schon lange ist, seitdem man ein Verzeichniß von Ausgewanderten einer Commission übergeben hat, ohne je weiter etwas davon gehört zu haben, er fordert daher schleunigen Rapport. Hämeier bezeugt als Präsident dieser Commission, daß das Verzeichniß ganz unvollständig ist, daher behält er, daß man dem Direktorium eine neue und vollständige Eingabe hierüber absodere. Trösch bemerkt, daß es besser ist, die gegenrevolutionären Schweizer seien außer dem Land, als in demselben; er fordert, daß man, ehe ein neues Verzeichniß verfertigt wird, jedem zwei Monat Zeit zu seiner Rückkehr gestatten soll. Kuhn folgt Tröschens erster Bemerkung, und möchte eben deswegen ein Gesetz machen, welches den Ausgewanderten das Rückkommen verbiete. Ackermann unterstützt diese Bemerkungen, will aber die ganze Sache erst der Commission zuweisen. Bourgeois will, daß die Gesetze wider Auswanderung vor Aufnahme des Verzeichnißes der Ausgewanderten gemacht werden, um dadurch aller Parteilichkeit zuvor zu kommen. Huber folgt, und will daß sich die Commission mit dem Gesetz beschäftige, während das Direktorium das Verzeichniß aufnimmt. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Commission welche mit der Organisation der Munizipalitäten beauftraget ist, legt einen Gesetzesvorschlag von 18 Paragraphen vor. Deloës verlangt, daß dieses Gutachten 8 Tage auf dem Tische liegen bleibe. Koch glaubt, da die Einrichtung der Munizipalitäten von der größten Dringlichkeit sey, so soll die Berathung darüber so wenig als möglich verzögert werden, zugleich wünscht er Zutrauen in die Commission, und daß das Gutachten, in Rücksicht der umständlichen Bestimmungen, angenommen werde, in sofern man nichts gegen die Grundsätze desselben einzuwenden habe. Kuhn bemerkt, daß dieser Gesetzesvorschlag die ersten Elemente der bürgerlichen Gesellschaften enthalte, und daher genaue Prüfung verdiene;

er begehrte also den Druck dieses Gutachtens. Ackermann folgt Kuhn, weil es ihn bedunkt, die Commission habe mehr auf die volkfreichen Städte als auf die kleinen Dörfer Rücksicht genommen. Huber unterstützt Koch, Kuhn und Deloës, und begehrte also, daß der Rapport während dem Druck auf dem Tisch zur Einsicht gelassen werde. Deloës vereinigt sich mit Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Die vorgestern beauftragte Commission wegen der Besoldung der Pfarrer schlägt hierüber vor: In Erwägung daß viele Prediger und Geistliche wegen dem aufgehobenen Zehenden ihr Einkommen verlieren, und es die Pflicht und die Ruhe des Staats in Rücksicht der öffentlichen Meinung hierüber erfordert, dieser ehrenwürdigen Classe von Bürgern die indessen ihr Amt verschenkt hat, zu Hülfe zu kommen, soll die Dringlichkeit dieses Gegenstandes erklärt und beschlossen werden: 1) Das gesetzgebende Corps erklärt feierlich, daß durch die bis dahin gemachten Gesetze ihr Einkommen nicht vermindert seyn soll. 2) Dass diejenigen welche bis dahin vom Staate bezahlt wurden, fernerhin von demselben bezahlt werden sollen. 3) Dass die vollziehende Gewalt hierüber Berichte einziehen, und den Räthen mittheilen soll. 4) Dass die Entschädigung für den, durch die bisherigen Gesetze erlittenen Schaden in das Zahlungsbuch der Nation eingetragen, und das Direktorium eingeladen werden soll, für diese Entschädigung zu sorgen. — Zimmerman will das französische Wort: Ministre du Culte, im Deutschen durch Weltgeistliche übersetzen. Koch glaubt, das Wort Religionsdiener sey besser. Ackermann begehrte Vertagung der Behandlung auf Morgen. Deloës glaubt, man sey über die Grundsätze einig, und will daher sogleich abstimmen. Kuhn widersezt sich dem 2. §., weil es unbillig sey, den einen Pfarrern 10000 Pf. zu geben, und andern mit mehr Arbeit nur 600 Pf. Garrard sagt: Keiner der gerecht seyn will, wird dieser ehrenwürdigen Classe von Bürgern die Besoldung verringern wollen, auf die sie sich, ihrem Vertrage gemäß, verlassen; ja, die Gleichheit soll eingeführt werden, aber durch ein Gesetz, das keine Rückwirkung haben soll, dies ist der

erste Grundsatz unsrer Constitution. Zugleich begeht er, daß man sogleich zur Berathung gehe, weil man dieses dem Beschlüß der Dringlichkeit schuldig sey, und vielleicht die Ruhe des Vaterlandes davon abhange. Koch unterstützt Carrard und sagt: Warum machen wir dieses Gesetz? warum versprechen wir, da wir doch nichts bezahlen können? nur um der Geistlichkeit die Zweifel über ihr Schicksal zu bemeßen, und daher sollen wir kein Gesetz machen, welches diese Zweifel wieder in sich führt. Den Augenblick bemerkte mir Erdösch sehr richtig, daß es besser ist eine Aufopferung für die Geistlichen, als für eine stehende Armee zu machen, indem es besser ist die Ruhe durch sanfte Ueberzeugung als durch Bajonette zu erhalten. Auch ich möchte den so starken Unterschied in ihren Besoldungen aufheben, aber jetzt darf man dieses nicht vornehmen, und den Staat wird es nicht mehr kosten, als wenn das was die eine Pfünde zu viel hat, sogleich den andern gegeben würde. — Der Beschlüß der Dringlichkeit und der Vertagung auf diese Sitzung wird zurükgemommen, und die Berathung auf Morgen aufgeschoben.

Senat, 13. August.

Der am 14. Julius abwesende B. Mittelholzer leistet den Bürgereid.

Der Beschlüß welcher den Suppleanten des Obergerichtshofes, die in Aarau anwesend sind, und an den Geschäften Theil genommen haben, 15 Louisd'ors monatlich bis Ende May's, auf Rechnung ihres Gehalts bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Der Beschlüß, der den 13ten Abschnitt des Reglements beider Räthe, von den Commissionen, enthält, wird einer aus den B. Bay, Fornerod und Stokmann bestehenden Commission übergeben.

Rahn und Barras berichten im Namen der Commission über den 7ten Abschnitt des Reglements beider Räthe, der von den öffentlichen Sitzungen handelt; dem Antrag der Commission gemäß wird derselbe angenommen.

Da der Commissionalbericht über Zehenden und Feudalabgaben, wegen Versäumnis des Druckers erst heute ausgeheilt werden konnte, so fragt der Präsident, ob nicht die durch den Beschlüß vom 1. August auf acht Tage nach Austheilung des Berichts festgesetzte Discussion desselben, nun früher eröffnet werden sollte? Schärer, Bay, Bodou und Bodmer sprechen für diese Beschleunigung. Der Senat befindet sich einerseits bereits hinlänglich aufgeklärt; die verlangte Ungewissheit unterhalte unruhige Besorgnisse im Land; endlich wisse man, daß sich der grosse Rath mit einem allgemeinen Steuersystem beschäftige, wobei ihm, den Entschluß des Senates über die Zehensdenresolution zu wissen unentbehrlich sey. Lafler, Chere, Debevey, Fornerod, Münger und

Duc wollen den beschloßnen Termin beibehalten; ob der Entschluß ein Paar Tage früher oder später erfolge, werde ziemlich gleichgültig seyn, dagegen seyen nun mehrere Mitglieder des Senats abwesend, und es scheine sehr wichtig, daß die Versammlung zu jener Discussion so vollständig wie möglich versammelt sey. Der Beschlüß wird beibehalten.

Grosser Rath, 14. August.

Das Direktorium übersendet einen Entwurf der Organisation einer Nationalgarde am erie, welche in schleunige Berathung zu nehmen es dringend einladet. Diesem zufolge soll ein Corps von 800 Mann zu Fuß und 200 Mann zu Pferd bald möglich aufgestellt werden, und dasselbe in zwei Bataillons eingeteilt seyn. Neben diesem Corps Gendarmerie soll ein zweites, unter dem Namen Jägercorps der zweiten Linie angeordnet werden, welche im Fall der Noth die Gendarmerie erschaffen, oder unterstützen, und die gleiche Formation haben soll: diese werden als beständiges erstes Piken angesehen, und erhalten nur Sold wann sie im Dienste stehen; vier Jahr Einschreibung in diesem Corps werden als zwei Dienstjahre angerechnet. Die Unterhaltung des ersten Corps Gendarmerie wird auf 425000 Franken, und die Kosten der ersten Errichtung auf 153.000 Franken gerechnet. Escher glaubt, ungeachtet der Dringlichkeit der Bothschaft, erfodere doch die Mannigfaltigkeit der darin enthaltenen Gegenstände, daß dieselbe von der Militärkommission untersucht werde, welche aber, da ihre Mitglieder von den übrigen Arbeiten für einmal entlassen sind, in 14 Tagen ein Gutachten einliefern soll. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Das Direktorium erinnert an seine Bothschaft vom 18. May, worin es Bestimmung über die Pulverb- und Salpeterfabrikation foderte, aber noch keine Antwort erhalten hat. Es begeht daher schleunige Berathung dieses Gegenstandes. Preux fodert, daß die Commission innert acht Tagen über diesen Gegenstand Rapport mache. Angenommen.

Die Luzernersche Verwaltungskammer bemerkte, daß sie aus dem Zustand von Volksrepräsentanten, welche in Luzern Wohnungen suchen, schließe, daß das bescheidne Luzern zum künftigen Regierungssitz gewählt worden sey. Sie dankt für diesen Vorzug, und freut sich bald die neuen helvetischen Gewalten inner ihren Mauern zu sehen. (Man klatscht).

Carmintrian glaubt, die Langsamkeit mit welcher man sich über die dringende Bothschaft des Direktoriums, wegen Entschädigung der Pfarrer, in Rücksicht ihrer dießjährigen Besoldungen, berathe, sey beinahe unerklärbar, da doch die Sache selbst nicht nur sa einleuchtend und der Constitution ganz angemessen, sondern auch noch in Rücksicht auf die ganze Volksstimme höchst wichtig sey, weil dieselbe besonders auch hieraus unser Interesse für Gerechtigkeit und

Religion beurtheile; er fordert daher schleunige Annahme des Commissionalgutachtens. Auf Malaz Antrag wird das Commissionalgutachten wieder verlesen. Tomin i glaubt, die aufgestellten Grundsätze führen zu weit, er will sie daher nur unter einschränkenden Bestimmungen annehmen. Deloës glaubt, man sey ganz einig über die Grundsätze wenn man nicht über die vorliegende Frage hinaus gehe, denn er begreift nicht wie man den eigentlichen Hauptgrundzatz bestreiten wollte, daß durch die bis jetzt erlaßnen Gesetze die Pfarrerbesoldungen nicht vermindert werden sollen. Er fordert daher gänzliche Annahme des Gutachtens. Undertweth glaubt, um allen Zweideutigkeiten auszuweichen, soll man die Versicherung geben, daß man für die bis jetzt verfallenen Pfarrerbesoldungen gutstehé, und überhaupt für eine anständige Versorgung aller Pfarrer durch die Gesetze sorgen werde. Capani glaubt, da man schon bei dem Zehendenbeschluß für die Pfarrer gesorgt habe, so sey es nur Wirkung des bösen Willens, wenn das Volk hierüber unruhig werde, er will daher das Gutachten annehmen. Zihlmann klagt, daß die reichen Pfründen ehedem nur den Hochwohlgebohrnen zukamen. Er will, daß keine Pfründe über 200 Dublonen, und keine unter 50 Dublonen Besoldung habe. Ackermann glaubt, mit Annahme der Revolution habe die Verpflichtung der Beibehaltung der ehemaligen Pfarrerbesoldungen aufgehört, und will also nach Zihlmanns Antrag sogleich eine gleichmäßige Besoldung bestimmen treffen. Preux unterstützt den Rapport. Carmintran vertheidigt das Gutachten gegen Tomin i. Cartier sagt: Die Revolution hat keine Änderung in der Religion bewirkt, und die Geistlichen haben viel zur ruhigen Annahme der Constitution beigetragen; da nun die Gesetze nie rückwirkende Kraft haben sollen, so will er das Gutachten annehmen, mit der Bestimmung, daß das Gesetz ehestens über die gleichmäßige Besoldung der Pfarrer Bestimmungen treffen werde. Secretan schlägt noch einige Redactionsverbesserungen vor, welche mit dem Gutachten angenommen werden.

Huber begehrte, in Rücksicht eines Begehrens von Cartier, der eine Commission niedersetzen will, wegen der näheren Bestimmungen der künftigen Pfarrerbesoldungen, daß das Direktorium eingeladen werde Berichte über die bisherigen Besoldungen der Pfarrer von Seite des Staats, einzuziehen. Ackermann folgt, und will, daß auch die Quellen angegeben werden, aus denen die Besoldungen der Pfarrer überhaupt fließen. Deloës folgt, und will auch die Größe der Verrichtungen der Pfarrer kennen lernen. Huber glaubt, Ackermanns Antrag soll für einmal unterslassen werden. Escher unterstützt dagegen diesen Antrag, weil ohne Kenntnis des ganzen Besoldungswesens der Pfarrer, durchaus keine allgemeinen Maafregeln mit gehöriger Gründlichkeit getroffen werden können. Deloës folgt Escher. Hüssi stimmt für

Huber, weil man sich für einmal nicht mit andern Pfründen, als denen die der Staat bezahlt, beschäftigen soll. Da in Rücksicht Ackermanns und Hubers Meinung kein Entscheid erhalten wird, wegen Gleichheit des Stimmenmehrs, so wird die Berathung wieder eröffnet. Escher sagt: Alle gesetzliche Versorgungen sollen immer allgemein getroffen werden, und da es uns um zweckmäßige Besoldung der Pfarrer überhaupt zu thun ist, so sollen wir durchaus nicht nur mit theilweiser Kenntniß des Gegenstandes zu handeln anfangen, sondern den Gegenstand erst im Ganzen betrachten, ehe wir Gesetze geben, deren ganzen Wirkungskreis wir nicht einmal kennen. Mit diesem Grund für Untersuchung des Zustandes der Geistlichkeitbesoldung überhaupt, vereinigt sich aber noch der, daß viele Pfründen sind welche nur theilweise vom Staat besoldet werden. Sollten aber, wie es scheint, Gründe vorhanden seyn, warum man die Sache noch nicht im allgemeinen untersuchen lassen will, so verstage man das ganze Geschäft bis die Arbeiten der geschloßnen Sitzungen besser vorgerückt sind; also entweder behandle man den Gegenstand im Ganzen, oder aber für einmal noch gar nicht. Deloës folgt Eschers Antrag, und wünscht besonders einige Verschiebung dieser wichtigen Berathung. Secretan folgt Escher. Rellstab ebenfalls, doch will er keinen Aufschub dieser wichtigen Berathung, sondern Beschleunigung dieser Gleichheitsmaafregel. Arb ist ganz Hubers erster Meinung. Hüssi glaubt es sey noch keine solche Pfründenkommission vorhanden; er ist wider Eschers allgemeine Maafregel, und will nur Schritt für Schritt gehen, hingegen scheint ihm die Vertagung des ganzen Geschäfts zweckmäßig zu seyn. Escher zieht seinen ersten Antrag zurück, und begehrte einzig die Vertagung welche angenommen wird.

Die Versammlung wird in ein geheimes Commite verwandelt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert Bourgois daß die Jagdkommission inner acht Tagen ein Gutachten vorlege, weil jetzt die Zeit der Wiedereröffnung der Jagd vorhanden sey. Der Antrag wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Lacoste begehrte Entlassung für fünf Wochen. Capani bemerkte, daß man etwas sorgfältig mit diesen Entlassungen seyn sollte. Huber will Lacoste seine Bitte gewähren. Capani wünscht allgemeine Verfügungen über die zuweiligen Entfernungen der Repräsentanten. Secretan bemerkte, daß wir an den Nachmittagen nur wegen Bitten, nicht wegen allgemeinen Verfügungen vereinigt sind. Der Bitte wird entsprochen.

Fierz begehrte Entlassung auf vierzehn Tage, welche ihm gestattet wird.

Das Direktorium übersendet mit eigner Empfehlung

lung eine Bittschrift von den Chorherren in Bellinzona, welche bitten, den Zehenden, der ihre einzige Nahrungsquelle sey, dieses Jahr noch beziehen zu dürfen. Das Direktorium ladet ein schleunigst möglichst sich mit Entschädigung der durch die Zehenden aufhebung entblößten Staatsbürger zu beschäftigen. Huber begeht Verweisung an die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commission. Capani fodert Tagesordnung, weil diesen Morgen der Grundzähler hierüber festgesetzt worden sey. Huber beharret, weil es hier nicht um Entschädigung zu thun sey, sondern um wirklichen Bezug des Zehenden. Bourgois folgt Capani, weil ein allgemeines Gesetz über Zehnungsneinstellung vorhanden sey. Nellstab folgt der Tagesordnung, weil er keine Ausnahme gegen die Herren von Bellinz machen will. Huber beharret, weil das Direktorium bestimmt zur Untersuchung einlade. Perighi folgt ganz Hubern. Couston folgt. Bourgois glaubt, die Bittschrift der Bellinzoner Chorherren könne nicht angenommen werden, und da über den Gegenstand der Bothschaft des Direktoriums diesen Morgen schon Verfügungen getroffen worden sind, so fodert er auch hierüber Tagesordnung. Huber beharret neuerdings; sein Antrag wird angenommen.

Ein Bürger aus dem Kanton Baden bittet seine ausser demselben wohnende Braut ohne das im Landsfrieden besetzte Vermögen vorzeigen zu müssen, heurathen zu dürfen. Fierz will die Bitte an eine Commission weisen. Unterwerth glaubt in Rücksicht der schuldigen Beiträge in Armengüter soll die Sache in die Commission gewiesen, aber indessen die Heurath gestattet werden. Huber und Kermann folgen. Bourgois folgt, will aber keine solche Auflagen auf das Heurathen legen. Tomini will das Gutachten der Commission erst abhören und fodert also Vertragung. Die Bitte wird gestattet.

B. Genaud aus dem Kanton Freyburg Sohn des unglücklich ermordeten und misshandelten Insurgents vom Jahr 1791 fodert Gerechtigkeit und Unterstützung. Capani bezeugt, daß die aufgestellte Gemahldie der Unterdrückung und Grausamkeit der Freyburger Oligarchie nur schwach gezeichnet sey: er fodert daher Verweisung an die Patrioten-Entschädigungs-Commission und Ehre der Sitzung für den Bittsteller: dieser Antrag wird angenommen.

Acht und dreissig Schiffleute des Kantons Zürich begehrten freie Schiffahrt sowohl für Kaufmannsgüter von Zürich nach Wallenstadt, als auch im Allgemeinen. Fierz will sogleich dieser Bitte entsprechen und die Schiffahrt ganz frei geben. Couston glaubt diese Freiheit könne nicht so leicht gestattet werden, weil die bisherigen Schiffmeister zugleich für

die Schiffbarkeit der Limth sorgen müsten: er begeht also Verweisung an eine Commission. Hüssi unterstützt die in der Bittschrift enthaltenen Klagen, stimmt aber dessen ungeachtet zur Untersuchung durch eine Commission. Egler folgt Hüssi. Sekretan glaubt es bedürfe nur eines Schiffes und zwei starker Arme um ein Schiff zu führen, und daher begeht er Tagesordnung weil jedermann schiffen dürfe. Fierz folgt Secretan. Egler fodert Ehre der Sitzung für die Bittsteller. Escher unterstützt ihn; hofft aber, daß man ungeachtet des Abstimmensrufs nun den Bittstellern zeigen werde, daß man sich sorgfältig mit ihrer Bitte abgabe und also noch nicht abstimme. Diese Ordnungsmotion wird angenommen. Escher sagt, „Bürger Repräsentanten, was würdet ihr sagen, wenn nun auch 38 Postreuter fämen und euch sagten, es braucht für die Post nur eines Gauls und einer Brieftasche, wir können also für uns selbst auf eigne Rechnung postreiten? und was würdet ihr sagen, wenn man einem solchen Begehrten sogleich entsprechen wollte? — gerade den ähnlichen Fall habt Ihr hier: es ist um regelmäßige Versendung unter Garantie, eines grossen Theils der aus Italien nach Deutschland gehenden Kaufmannsgüter zu thun, also kann diese Schiffahrt durchaus nicht nun auf einmal jedem der einen kleinen Kahn und zwei Arme hat freigegeben werden, besonders da es noch um Schiffahrtserhaltung der Limth zu thun ist: ich fodere daher Verweisung dieser Bittschrift an eine Commission, mit der Hoffnung dieselbe werde nicht eher Vorschläge zu machen wagen, bis sie sowohl von dieser Schiffahrt als auch von dem Handel dem sie dient genaue Kenntnisse sich verschafft hat. Huber folgt Escher, weil man keine Freiheit ohne gehörige Bedingung gestatten soll. Egler folgt ebenfalls wegen der Wichtigkeit des Handels durch diesen Weg. Michel will freilich auch glauben die Schiffahrt auf dem Zürichsee und der Limth sey eine schelmische Sklaverei, er ist aber dessen ungeachtet überzeugt, daß dieser Gegenstand erst von einer Commission untersucht werden müsse: er empfiehlt derselben die Untersuchung der Oberländer Schiffahrtsordnung. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden, Sekretan, Hüssi, Perri, Graf und Desch.

Die Gemeinde Corselles bei Payerne macht verschiedene Bitten, die die Municipalitätsrechte angehen. Auf Secretans Antrag wird diese Bittschrift vertragt bis die Municipalitäten organisiert sind.

Ein ehemaliger Gerichtsschreiber aus dem Kanton Freiburg bittet um ein Wirthshausrecht. An die Weinkaufskommission gewiesen.

Die Fortsetzung im 123 Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert drei und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Dienstags den 4. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 14. August.

(Fortsetzung.)

Aus der Gemeinde Auxmonts im Distrikt Milten, werden wider eine Einschränkung eines Weiderechts auf Pferde, Einwendungen gemacht. Deloës fordert Verweisung an die Munizipalitätenkommission. Secretan will diese Bittschrift dem Minister des Innern zusenden. Deloës beharrt. Genoz fordert Vertagung, bis neue Ordnungen über Verwaltung der Gemeindsgüter vorhanden sind. Secretan beharrt. Jomini fordert Vertagung bis zur Bildung der Landwirtschaftspolizei. Bourgois folgt Secretan. Der Gegenstand wird vertagt.

Die Munizipalität von Wifflisburg klagt, daß ein gewisser Bischof durch falsche Angaben die Gesetzgebung hintergangen, und dadurch bewirkt habe, daß derselbe nicht aus dieser Gemeinde ausgestossen werden könne. Secretan hofft, man werde sich durch diese Munizipalität nicht verführen lassen, einen genrevolutionairen Schritt zu thun; dieser Bischof sei ein Helvetier, könne also nicht anders als durch die Gesetze weggesagt werden; daher fordert er Tagesordnung. Escher glaubt, da diese Schrift diesen Bischof anklage, daß er sich Unwahrheiten gegen die Gesetzgebung bedient habe, so müsse dieser Gegenstand der wegen Betrug in den Bittschriften niedergesetzten Commission zugewiesen werden. Bourgois folgt Secretan. Hüssi ebenfalls. Deloës folgt Eschern. Graf will den Gegenstand der Munizipalitätskommission zuweisen. Secretan glaubt, man wolle den Kantonsgenossen, den Gemeindsgenossen, und die heilige Aristokratie wieder in Schutz nehmen, weil man nicht zur einfachen Tagesordnung gehen will. Man geht unter ziemlicher Unordnung zur Tagesordnung.

Senat 14. August.

Der Beschluss welcher den zwölften Abschnitt des Polizeireglements beider Räthe, der von den Stimmzählern handelt, enthält, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Der Beschluss, welcher der Bitte des 81 jährigen B. Brendi, gewesenen Sergenten auf der Festung Arburg, um fernere Auszahlung seiner Pension, entspricht, wird verlesen. Badoux erklärt, daß, so gesneigt er sey, diesen alten Mann unterstützen zu helfen, er dennoch diesen Beschluss unmöglich annehmen könne. Der Bittsteller verlangt eigentlich Entschädigung in Folge des 10. Art. der Konstitution. Die Folgen einer auf diese Art bewilligten Entschädigung würden aber nicht zu übersehen seyn; wir würden mit Bittschriften von allen Seiten überschwemmt werden. Ehe wir in die Frage jenes Artikels eintreten, müssen wir einen allgemeinen Finanzplan haben; alle Verlansgen um Entschädigung, für durch die Revolution versohrte Stellen müssen beisammen seyn; bis dahin können wir unmöglich solche einzelne Entschädigungen gewähren; er verwirft also den Beschluss. Usteri pflichtet den Grundsätzen von Badoux durchaus bei. In Folge des 10. Art. der Constitution können wir unmöglich einzelne Entschädigungen geben, so lange nicht die allgemeinen von Badoux verlangten Maasregeln vorgegangen sind; allein diese Grundsätze sind hier nicht anwendbar, der Bittsteller hat seine Stelle nicht durch die Revolution verloren, sondern sie ist ihm noch von der alten Bernerregierung abgenommen, und ihm dagegen eine Pension zugestichert worden; diese Pension reclamirt er, und diese müssen wir ihm bewilligen, nicht in Folge des 10. Art. der Constitution, sondern in Folge unsers Dekretes, durch das wir die Schulden der ehemaligen Kantone übernommen haben; er stimmt also zu Annahme. Meyer v. Arau bezeugt, daß ihm der Bittsteller und seine traurige Lage seit langer Zeit bekannt war, er empfiehlt ihn, und stimmt für die Annahme. Fornerod findet die Sache verwickelt und sehr delikat; in der Bittschrift sey nur von einer versprochenen, nicht von einer wirklichen Pension die Rede; er verlangt eine Commission, die dann auch untersuchen solle, ob der Bittsteller nicht gegen die Revolution gearbeitet, oder die Waffen gegen Frankreich getragen. Usteri: Freilich ist nur von einer verheissenen, nicht von einer bezogenen Pension die Rede, weil die Pension zu Anfang dieses

Jahrs zugekannt, also sicher noch nicht bezahlt werden konnte; aber eine Schuld bleibt darum nicht minder Schuld, wenn schon noch nichts von ihr abgezahlt worden; was sollte nun eine Commission hier untersuchen? Ob der 81 jährige bettlägrige Greis sich der Revolution widersezt, und die Waffen gegen Frankreich getragen? Meyer v. Arb. stimmt für Annahme; Mitleid und pflichtmässige Schuld diese Verpflichtung der vorigen Regierung zu erfüllen, führen ihn dazu. Münger: So sehr ihn die Noth des alten Mannes dauert, so müsse er doch bemerken, die Serganten von Arburg hätten immer nach Verlust einer gewissen Dienstzeit Pensionen erhalten, indem sie zu besonderer Geheimhaltung der Gefangenen verpflichtet waren; er verwirft den Beschluss. Bodmer hat auch Mitleid mit nothleidenden Alten, er hatte zwar geglaubt der Bittsteller könnte auf andere Weise versorgt werden; aber warum stimmt man hier sogleich bei, und verwirft dagegen wenn es um Schuld, oder Raub vielmehr, der den beschädigten Patrioten gebührt, die fürs Vaterland litten; die vertrieben, eingekerkert, verjagt wurden, und das Thrige verloren, zu thun ist. — Das giebt er zu bedenken und stimmt übrigens zur Annahme. Meyer v. Arbon versichert daß dieser Pensionair von der Festung Arburg der einzige ist. Kubli: Menschenliebe und Gerechtigkeit erfodern Annahme des Beschlusses, nur nicht aus allen angeführten Gründen; die Versprechungen der alten Regierungen können wir unmöglich, ohne Ausnahme, für Staatschulden anerkennen; wir werden jedesmal ihre Rechtmässigkeit untersuchen. Lüthi v. Langn. stimmt Kubli bei. Fornerod nimmt, in Betracht des hohen Alters des Bittstellers, seine Meinung zurück. — Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derselige der das Direktorium neuerdings einladet, dem gesetzgebenden Corps einen Bericht über die von der Verwaltungskammer zu Freiburg geschlagenen und in Umlauf gesetzten Münzen einzugeben.

Der Beschluss welcher dem Distrikthauptort Thurnen provisorisch und unter gewohntem Vorbehalt die Errichtung eines Wirthshauses bewilligt, wird verlesen. Lüthi von Langnau verlangt eine Commission um die Localitäten zu untersuchen, man müsse auch wissen wer in der Gemeinde die Armen erhält, indem zu ihren Gunsten Wirthhausrechte zu ertheilen seyen. Meyer von Arbon sieht nicht was die Commission eigentlich untersuchen solle; daß der Distrikthauptort ein Wirthhaus haben müsse sey klar, man könne also den Beschluss unbedenklich annehmen. Er wird angenommen.

Der Beschluss welcher das Direktorium einladet die Lage des Br. Beroldingen, gewesenen Landschreibers in Lugano in Betracht zu nehmen, der durch Verlust seiner Stelle in Dürftigkeit gerathen und denselben Unterstützung zukommen zu lassen, wird verlesen.

Usteri findet in diesem Beschluss den Beweis, daß der grosse Rath in Rücksicht auf die durch den 10. Artikel der Constitution verheissnen Entschädigungen für verlohrne Stellen, gerade die nemlichen Grundsätze hat, die heute im Senate sind angetragen worden. Es ist hier der Fall, daß ein Bürger der durch die Revolution seine Stelle verloren hat, in Kraft jenes constitutionellen Artikels um Entschädigung ansucht; der grosse Rath findet wie wir, daß die Vollziehung jenes Artikels, unmöglich mit individuellen Entschädigungsbewilligungen angefangen werden könne; er tritt also in die Frage gar nicht ein; sondern in Rücksicht auf die Dürftigkeit und das hohe Alter des Br. Beroldingen und ohne Zweifel auch in Rücksicht, daß derselbe der erste Bittsteller war, der sich an die neue Helvetische Regierung, noch ehe sie constituit war, wunderte, empfiehlt er ihn dem Direktorium zur Unterstützung; er stimmt zur Annahme des Beschlusses. Dreyeck erklärt, in den Grundsätzen mit Usteri einig zu seyn, aber nicht über den obschwebenden Fall; der Beschluss lautet allzu unbestimmt, die Entschädigung oder Unterstützung hatte näher bestimmt werden sollen, er verwirft ihn. Fornerod ist gleicher Meinung, zudem seye der Beschluss mit keinerlei Belegen versehen, er berufe sich auf eine Bittschrift, die nicht belegt, man müsse wissen, ob der Bittsteller patriotisch gesinnt ist u. s. w. Lang und Meyer von Arbon stimmen ebenfalls für die Verwerfung. Attenhofer wäre eben der Meynung, allein da es um einen 86jährigen Mann zu thun ist, so will er eine Commission niedersetzen, die von den Deputirten von Lusano nähere Erfundigungen einziehen soll. Stokmann kennt den Br. Beroldingen persönlich; es seye derselbe ein 80jähriger gebrechlicher Mann der mit seinem Dienst sein Brod verloren hat und dringend Hülfe bedarf. Münger will eine Kommission; was werden die Aermern sagen, wenn man allen alten Landschreibern und Soldaten Pensionen giebt. Dreyeck stimmt für die Kommission und wünscht ein allgemeines Gesetz über den 10. Art. der Constitution. Bay findet keine Commission nothwendig, entweder verlangt Beroldingen als ehemaliger Beamter Entschädigung, alsdenn kann man nicht individuel versfahren, oder er verlangt Unterhaltung als dürftiger Bürger, dann soll er sich an seine Verwaltungskammer nicht an wenden — Wir können keine Almosenkammer seyn. Muret: der Fall ist sehr wichtig als der erste wo ein Bürger für den Verlust seiner Stelle Entschädigung verlangt; ich nehme an, was wohl nicht übertrieben ist, 10000 Bürger haben durch die Revolution mehr, oder weniger bedeutende Stellen verloren. Welch ungeheure Last würde die Entschädigungssumme der Nation auflegen! Wäre es um ein Geschenk, um eine Gratification zu thun, so würde ich gern bestimmen; aber die grosse Frage von den Entschädigungen eröffnet sich hier; wir müssen ein all-

gemeines Gesetz über den 10. Art. der Konstitution erwarten. Ich stimme zur Verwerfung, oder wenigstens zu einer Kommission. Schärer will annehmen um des Zeugnisses von Stokmann willen, und weil von einem 80jährigen Mann die Rede; wann als dann jüngere Petitionärs kommen, soll man eine Kommission niedersetzen. Barbon: Wenn wir mitleidig seyn sollen, so sollen wir, vor allem aus Gerecht seyn; wir verfügen hier nicht über unser eigen Geld, sondern über das Geld der Nation; wir können nicht auf Zeugnisse einzelner Mitglieder gehen; jeder Bittsteller finde so unschwer einen Bekannten in einem der beiden Räthe; wir tadeln die alten Regierungen; allein sie waren in solchen Fällen — und das mit Recht sehr genau, und ertheilten keine Bewilligungen, ohne vorhergegange sorgfältige Untersuchung. Lieber wollte ich dem Bittsteller aus meinem Sak helfen, als für einen Beschluss stimmen, der unsere Finanzen zu Grund richten kann. Usteri verlangt nochmahl das Wort; allein die Discussion wird geschlossen und eine aus den Bürgern Badoux, Stokmann und Stammen bestehende Kommission zu näherer Untersuchung niedergesetzt.

Der Beschluss wird verlesen, welcher über die Petition des Klosters Muri in Betreff eines Patronatstreits zu Sursee, welches es am 23. Juli in der Person des Vicar Hunclers, an die durch den Tod des Pfarrers der Gemeind Sursee erledigte Stelle ausgeübt, und das ihm von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern, infolge eines Direktorial-Arretes vom 26. Juli, welches das Kollaturrecht den Verwaltungskammern überträgt, streitig gemacht wird, zur motivierten Tagesordnung übergeht, indem das Arrete keine rückwirkende Kraft haben konnte. Lang hält diesen Beschluss für konstitutionswidrig. Erliest den zweiten Artikel der Constitution: „Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain, kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft, kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum von Einzelnen zu werden.“ Dadurch, meint er, seye das Patronatrecht von selbst schon aufgehoben worden. Ferner, im vierten Artikel der Constitution heißt es: „Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind, die Sicherheit und die Aufklärung.“ Wie stünde es nun um die Aufklärung, wenn das Patronatsrecht in Mönchshänden verbleiben sollte? Er verwirft den Beschluss. Usteri findet dieses ganze Räsonnement durchaus unpassend; das Recht Religionslehrer zu wählen, ist kein Souverainitätsrecht; unstreitig wird jede Gemeinde, oder überhaupt jede Gesellschaft die sich einen Religionslehrer wählen will, das Recht dazu haben; aber eine Gemeinde ist nicht der Souverain. Die ersten Artikel unserer Constitution enthalten Grundsätze auf welche dieselbe gebaut ist; aber diese Grundsätze z. B. jener: Aufklärung ist besser als Reichtum, als Gesetze ansehen und willkürlich auf-

indirekte Fälle anwenden wollen, würde saubere Geschichten zum Vorschein bringen; hier ist es einzige darum zu thun, zu erklären, daß die Verwaltungskammer von Luzern, mit Unrecht dem Arrete des Direktoriums rückwirkende Kraft geben wollte; wir müssen den Beschluss unstreitig annehmen. Brunner will den Beschluss verwerfen; er meint nach der Konstitution gehöre das Wahlrecht der Pfarrer ohne anders den Gemeinden zu. Badou pflichtet Usteris Meinung bei; Lang habe die fremdartigsten Dinge durch einander geworfen; zudem spreche das Arrete des Direktoriums auch nur von denjenigen Collaturen, die von den ehemaligen Regierungen, nicht von denen, welche von Individuen ausgeübt werden. Häfeli und Uttenhofer stimmen Usteris Meinung bei. Bay findet Langs Meinung begründet; der 2te Art. der Konstitution seye allerdings beweisend. Von Annahme der Konstitution an, hätte das Kloster Muri sich aller Ernennungen enthalten, oder wenigstens bei den Gesetzgebern darüber anfragen sollen — die Ernennung war durchaus incompetent; er will also den Beschluss verwerfen. Kubli ist gleicher Meinung: Wenn Klöster fernerhin ganzen Gemeinden Pfarrer aufdringen könnten, so gäalten weder Freiheit noch Gleichheit, noch Menschenrechte mehr. Im Glarnerland haben die Gemeinden dieses Recht auch bereits ausgeübt; er verwirft den Beschluss. Stäpfer findet das Verfahren des Kloster Muri frech und unschämt; was keine weltliche Obrigkeit wagen würde, thut eine geistliche, und dann giebt es noch solche, die sie vertheidigen; das ist doch sonderbar! Meyer v. Arbon stimmt Bay bei, wie sollte aus den Klöstern Sicherheit und Aufklärung fließen; zudem seye die Petition des Klosters drohend abgefaßt; er verlangt, daß nebst der Verwerfung der Senat auch die Missbilligung der Petition im Bulletin erkläre. Münger stimmt auch zur Verwerfung; eine Proklamation Brunnes vom 18ten Merz habe bereits alle diese Collaturrechte aufgehoben. Barras vertheidigt den Beschluss; das Arrete des Direktoriums gehe die von Klöstern Individuen u. s. w. besessenen Collaturrechte auf keine Weise an; das Direktorium konnte auch über diese nicht, wohl aber über die von den alten Regierungen ausgeübten beschließen. Wie kann man sagen, dies seye ein Souverainitätsrecht; es ist ein Kirchenrecht und Kirchengesetze sind darüber statt, die nicht verletzt werden dürfen; denn indem wir uns hier vereinigten, haben wir keineswegs unserer Religionen entsagen gemeint. Mittelholzer stimmt Usteri bei; die provisorische Verfügung des Direktoriums beweise, daß die Constitution über die Besetzungsweise der Pfarrreien nicht absprach. Bündt verwirft den Beschluss, der die Religion nichts angehe; es sey hier nur die Frage: ob der Souverain oder Geistliche jene Stelle besetzen können, und darüber entscheide die Constitution hinläng-

lich. Devezay und Duc sprechen für die Annahme. Dietelmann ebenfalls; wenn die allgemeine Frage, wer Pründen zu vergeben habe, müsse entschieden werden, so, meint er, werde dies Recht dem Gesetzgeber zugesprochen werden. — Der Beschlüsse wird angenommen.

Eine Botschaft des Direktoriums ladet den Senat ein, über die Beschlüsse, welche den Direktoren und Ministern freie Wohnungen zugestehen, zu entscheiden, um in Luzern Einrichtungen treffen zu können. Die Botschaft wird der Besoldungskommission zugeschrieben.

Stapfer begeht und erhält Urlaub für 8 Tag

Friedens- Schutz- und Truhbündnis zwischen der helvetischen und französischen Republik.

Die helvetische und die französische Republik, von gleicher Begierde beseelt, den vollständigsten Frieden und die engste Freundschaft auf den Krieg folgen zu lassen, welcher durch die Oligarchie verursacht ward, und die beiden Nationen auf einen Augenblick trennte, haben sich entschlossen, sich durch ein Bündnis, das auf den Vortheilen beider Völker ruhet, wieder zu vereinigen. Dem zufolge haben die gegenseitigen Regierungen ernannt, nämlich: von Seiten des Vollziehungsdirektoriums der französischen Republik, den Bürger Karl Moriz Tallyrand, Minister drr auswärtigen Angelegenheiten, und von Seiten des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik, die Bürger Peter Joseph Zeltner und Amadeus Jenner; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es wird zwischen der französischen und helvetischen Republik auf immer Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß bestehen.

Art. 2. Es wird von diesem Augenblicke an zwischen beiden Republiken ein Schutz- und Truhbündnis bestehen. Die allgemeine Wirkung dieses Bündnisses ist, daß jede der beiden Republiken, im Falle eines Krieges, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffordern kann. Die auffordernde Macht bestimmt alsdenn, gegen wen die Mitwirkung gefordert werde; und vermöge dieser bestimmten Aufforderung tritt die auffordernde Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg; sie bleibt aber im Neutralitätszustande gegen dieseljenigen, die zwar mit der auffordernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht besonders genannt worden wären. Es ist ausgemacht, daß die Wirkung der Aufforderung von Seiten der französischen Republik nie seyn könne, Schweizertruppen über Meer zu schicken. Die begehrten Truppen wird die auffordernde Macht bezahlen und unterhalten; und im Aufforderungsfalle soll keine der beiden Republiken einen Waffenstillstand oder ein Friedensbündnis für sich besonders schliessen können. Die besondern Wirkungen des Bündnisses,

im Falle die Aufforderung von einer oder der andern Seite statt hat, die Natur und Größe der gegenseitigen Hilfe, werden freundschaftlich in besonderen Verträgen bestimmt werden, welche sich auf die Grundsätze, die in diesem Artikel enthalten sind, gründen werden.

Art. 3. Dem zufolge verbürget die französische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung; und im Falle, daß die Oligarchie sucht, die gegenwärtige Verfassung Helvetiens umzustürzen, so verpflichtet sich die französische Republik, der helvetischen, auf ihr Ansuchen, die Hilfe zu geben, deren sie bedürftet, um über die innern oder äussern Angriffe zu siegen, die gegen sie könnten gerichtet werden. Sie verspricht überdies der helvetischen Republik ihre gute Verwendung, um sie in den Genuss aller ihrer Rechte in Ausübung der andern Mächte zu setzen; und um ihr die Mittel zu verschaffen, ihre Kriegsverfassung auf den gewichtigsten Fuß zu setzen, willigt die französische Republik ein, sie wieder in den Besitz der Canonen, Mörser und Artilleriestücke zu setzen, welche ihr während des gegenwärtigen Kriegs weggenommen worden, und der französischen Regierung in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags noch zu Befehle stehen; jedoch wird es die helvetische Republik auf sich nehmen, sie wieder aufzusuchen und auf ihr Gebiet führen zu lassen.

Art. 4. Die Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien werden in einem besonderen Vertrage bestimmt werden, welcher zur Grundlage haben wird, daß alles das, was einen Theil des ehemaligen Bisthums Basel und des Fürstenthums Bruntrut ausmachte, auf immer mit dem französischen Gebiete vereinigt bleiben wird; so wie alle schweizerische Zwischenländer, welche sich in den Departementen des Oberthrons und des Monts Terrible eingeschlossen finden, mit Vorbehalt der Besetzung oder Austauschungen, welche zur vollkommenen Beichtigung der erwähnten Grenzen von Basel bis Genf unerlässlich wären und den schon völlig ausgeführten Vereinigungen mit dem französischen Gebiete nicht entgegen stünden.

Art. 5. Um die Gemeinschaft der französischen Departementer mit dem südlichen Deutschland und mit Italien zu sichern, wird ihr der freie und ewige Gebrauch zweier Handels- und Kriegsstraßen zugestanden werden, deren die eine durch den Norden Helvetiens, den Rhein hinauf und längs den westlichen und südlichen Ufern des Bodensees hingehn, die andere von Genf aus und durch das Departement von Montblanc, so wie durch das Wallis sich hinziehen wird, um an das Gebiete der cispalvinischen Republik zu reichen, nach einer Richtung, welche bestimmt werden soll; und man ist überein gekommen, daß jeder Staat die nöthigen Arbeiten zur Vollendung dieser Straßen auf seinem Gebiete vornehmen wird.

(Die Fortsetzung im 124ten Stück.)